jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/7 5Ob216/69, 5Ob249/07i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1970

Norm

AußStrG §174 C1
KO §1
KO §3 Abs1
KO §4

Rechtssatz

Ist dem Gemeinschuldner noch vor der Konkurseröffnung eine Erbschaft angefallen und hat er diese angetreten, dann bildet sie bei der Konkurseröffnung bereits einen Bestandteil seines Vermögens und gehört in die Konkursmasse. Hinsichtlich dieses Vermögens kann der Gemeinschuldner keine den Konkursgläubigern gegenüber wirksamen Rechtshandlungen setzen. Es ist daher die Einantwortungsurkunde in einem solchen Fall anstelle des Erben seinem Masseverwalter zuzustellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erbe vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Erbserklärung abgegeben hat oder ob in Ermänglung einer solchen Erklärung bis zur Konkurseröffnung der Masseverwalter für ihn die Erbschaft angetreten hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 216/69
  Entscheidungstext OGH 07.01.1970 5 Ob 216/69
  SZ 43/1 = EvBl 1970/184 S 299 = NZ 1970,182
- 5 Ob 249/07i
  Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 249/07i
  Vgl auch; Veröff: SZ 2008/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0008367

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at